

Ein Auto, das fast keiner - nur einer -liebt: Bundesgerichtshof 02.03.2010 (VI ZR 144/09)

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einer Entscheidung vom 02.03.2010 mit einem Schadensersatzanspruch nur einen Oldtimer zu beschäftigen, bei dem es sich um ein Unikat handelte.

Dabei ging es insbesondere darum, ob auch die für den Umbau zum Unikat erforderlichen Kosten zu ersetzen sind, wenn kein Markt (nicht einmal ein Spezialmarkt) für ein derart individuelles und einzigartiges Fahrzeug existiert.

Gegenstand der Entscheidung war ein Wartburg 353, der erstmals im Jahr 1966 zugelassen worden war. Der Wagen war mit einem Rahmen und den entsprechenden Sonderausrüstungen des Wartburg 353 Wausgerüstet.

Das Fahrzeug des Klägers war bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden. Die alleinige Haftung der Beklagten war unstrittig. Die Beklagte hat Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts von €1.250,00 geleistet. Der Kläger machte demgegenüber weiteren Schadensersatz in Höhe von €1.212,90 (der Differenz zu den Reparaturkosten von €2.462,90) geltend. Laut Sachverständigengutachten war ein vergleichbares Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt nicht zu erwerben und zur adäquaten Wiederherstellung des beschädigten Wartburgs hätte zunächst für insgesamt €2.950,00 ein Wartburg 353 erworben und dieser sodann mit Originalteilen auf einen Wartburg 353 W umgebaut werden müssen.

Das Amtsgericht hatte der Klage auf Zahlung weiterer €1.212,90 stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Die dagegen von dem Kläger eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung wie folgt begründet:

" ... Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dem Kläger stehe gegen die Beklagte lediglich ein - von der Beklagten bereits ausgeglichener - Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu.

1. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Für die Berechnung von Fahrzeugschäden stehen dem Geschädigten regelmäßig zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Reparatur des Unfallfahrzeugs oder Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs (vgl. Senat BGHZ 154, 395, 297f; 162,161,165; 181, 242jJ., = VersR 2009,1092 Rn. J3,jeweils m.w.N).

Das gilt aber nur, wenn eine Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs im Rechtssinne möglich ist. Dies ergibt sich aus § 251 Abs. 1 BGB (vgl. dazu Senatsurteile BGHZ 102, 322jJ. und vom 9. Dezember 2008 - VI ZR 173/07 - VersR 2009, 408 f; BGH, Urteil vom 22. Mai 1985 - VIII ZR 220/84 - N.JW 1985, 2413 jJ.). Dessen Voraussetzungen könnten allerdings wie das Berufungsgericht annimmt, vorliegen. Immerhin hat der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorgetragen, dass es sich bei seinem beschädigten Fahrzeug um ein Unikat und damit Gesamtkunstwerk handele, und dass auch ein vergleichbares Fahrzeug im Hinblick auf die vom Kläger individuell vorgenommenen Veränderungen nicht zu erwerben ist.

Letztlich kann die Frage, ob § 251 Abs. 1 BGB im Streitfall Anwendung findet, aber dahinstehen. Denn der dem Kläger zustehende Schadensersatzanspruch ist unabhängig davon auf die Höhe des Wiederbeschaffungswerts beschränkt, ob eine Wiederherstellung möglich ist oder nicht. Ist eine Wiederherstellung im Rechtssinne möglich, so kann der Kläger nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. z.B. BGHZ 162, 161, 167 f) nur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs verlangen, weil er fiktiv abrechnet und die Kosten für eine Reparatur des Fahrzeugs fast doppelt so hoch sind wie der Wiederbeschaffungswert. Ersatz von Reparaturkosten - bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs - können nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang ausgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Schätzung gemacht hat (vgl. Senatsurteil BGHZ 162, 161, 169). Ist die Wiederherstellung unmöglich, besteht der Anspruch des Klägers auf Geldentschädigung gleichfalls nur in Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Der Wiederbeschaffungswert ist bei Kraftfahrzeugen in Fällen der vorliegenden Art sowohl hinsichtlich der Restitution als auch hinsichtlich der Kompensation ein geeigneter Maßstab für die zu leistende Entschädigung.

2. Das Berufungsgericht hat den Wiederbeschaffungswert ohne Rechtsfehler auf 1.250,00 € geschätzt (§ 287 ZPO).

Soweit die Revision geltend macht, insoweit seien die Besonderheiten des Oldtimermarkts zu berücksichtigen, wobei die Reparaturkosten die zutreffende Schätzgrundlage seien, kann dem nicht gefolgt werden.

Mit Recht weist die Revisionserwiderung darauf hin, dass der vom Berufungsgericht angenommene Wiederbeschaffungswert der vom Kläger selbst vorgelegten Wertermittlung entnommen ist und dass der Kläger selbst vorgetragen hat, Fahrzeuge vom Typ Wartburg 353 W seien am Markt ohne weiteres für 1.200,00 € zu erwerben.

Darüber hinausgehende Marktpreise, die etwa durch die Eigenschaft des Fahrzeugtyps als Oldtimers geprägt sind und auf Spezial-Märkten für Oldtimer erzielt werden, vermag die Revision nicht aufzuzeigen.

Auf den Wert des Materials und der Arbeitsleistung für die vom Kläger in Eigenarbeit vorgenommene Umrüstung seines Fahrzeugs kann nicht abgestellt werden (vgl. Senatsurteil BGHZ 92, 85, 92 f).

Auch soweit die Revision darauf hinweist, dass dem Kläger bei einer Ersatzbeschaffung die Vorteile einer Oldtimerzulassung verloren gehen könnten, kann sie keinen Erfolg haben. Ein insoweit möglicherweise eintretender Schaden ist durch den Feststellungsausspruch des Berufungsgerichts erfasst. "

WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE

RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER

HARTWICUSSTRASSE 3- 22087 HAMBURG - TELEFON: 040-22747250